


TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Referat EB5
TEL +49 30 18615-7659
FAX +49 30 18615-
E-MAIL buero-eb5@bmwi.bund.de
AZ 010136

DATUM Berlin, 5. Dezember 2016

BETREFF **Zusendung von Stellungnahmen von Verbänden, Fachkreisen und Sachverständigen**
BEZUG Ihre Anfrage vom 9. November 2016

Schr geehrt 

mit Schreiben (Email) vom 9. November 2016 haben Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz beantragt, Ihnen alle Stellungnahmen von Verbänden, Fachkreisen und Sachverständigen der Wirtschaft zu dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum in elektronischer Form zu übersenden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Stellungnahmen von Verbänden, Fachkreisen und Sachverständigen der Wirtschaft zu o. g. Gesetz liegen hier nicht vor.

Seite 2 von 2 Verbände, Fachkreise und Sachverständige der Wirtschaft wurden zu o. g. Gesetz aus folgenden Gründen nicht beteiligt:

Die Republik Kroatien ist am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetreten und hatte danach gemäß Art. 128 des EWR-Abkommens beantragt, auch Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Daher wurde am 11. April 2014⁵ zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Republik Kroatien das „Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum“ geschlossen. Dies ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der für sein Inkrafttreten der Ratifikation durch alle vertragschließenden Parteien nach deren eigenen Verfahren bedarf.

Für Deutschland ist das innerstaatliche Ratifikationsverfahren in Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geregelt.¹ Danach ist ein Ratifikationsgesetz in Form eines Bundesgesetzes erforderlich. Bei dem genannten Gesetz handelt es sich um ein Vertragsgesetz zur Ratifikation eines mehrseitigen Übereinkommens. Änderungen innerstaatlicher Regelungen ergeben sich daraus nicht.

Aus dem Gesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für Wirtschaft und Verwaltung entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft fallen auch keine zusätzlichen Bürokratiekosten durch Informationspflichten an.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ Art. 59 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz: „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.“